

# Stimm- und Beitragsordnung

(in der Fassung vom 10.02.2022)

Die Mitgliederversammlung des Verbands deutscher Kreditplattformen hat am 04.06.2019 gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung folgende Stimm- und Beitragsordnung beschlossen und durch Beschlüsse vom 28.02.2020, 11.02.2021 und 19.10.2021 geändert und ergänzt. Die Stimm- und Beitragsordnung in ihrer neuen Fassung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

### §1 Grundlage, Beitragszweck

- Der Verband erhebt Jahresbeiträge nach Maßgabe des §4 Abs. 1 der Vereinssatzung in der Fassung vom 19.10.2021.
- 2. Jahresbeiträge dienen der Finanzierung der laufenden Verbandsarbeit. Hierzu zählen Personal- und Sachkosten. Das Beitragsaufkommen soll die Erfüllung der Verbandsaufgaben sicherstellen.

#### §2 Jahresbeitrag

- 1. Bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres beschließen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheitsbeschluss die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der von jedem Ordentlichen Mitglied und Assoziierten Mitglied für das laufende Geschäftsjahr ("Jahresbeitrag") zu entrichten ist.
- 2. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages im Falle von Ordentlichen Mitgliedern ist das Vollbeschäftigtenäquivalent auf der für alle Mitglieder einheitlichen Berechnungsgrundlage einer 40-Stundenwoche. Die Mitglieder sollen dem Vorstand spätestens bis zum 15. März eines Jahres die Höhe des Vollbeschäftigtenäquivalents und seine Berechnung nachvollziehbar und in Textform mitteilen.
- 3. Die Staffelung der Stimmen und jährlichen Beitragszahlungen stellt sich für Ordentliche Mitglieder, die nicht institutionelle Investoren in Fremdkapital über Kreditplattformen sind, wie folgt dar:



Beitragsstufe	Vollbeschäftigten- äquivalent	Beitragshöhe	Stimmrechte
1	1 bis 25 Mitarbeiter	10.000 Euro	2 Stimmen
2	26 bis 50 Mitarbeiter	15.000 Euro	4 Stimmen
3	ab 51 Mitarbeitern	20.000 Euro	6 Stimmen
3	ab 31 iviilalbeileili	20.000 Eulo	o Summen

- Ordentliche Mitglieder, die Investoren in Fremdkapital über Kreditplattformen sind (Ordentliches Mitglied institutioneller Investor), zahlen EUR 6.000 pro Jahr. Ein solches Mitglied hat 1 Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- 5. Ein Ordentliches Mitglied kann freiwillig den Beitrag einer höheren Beitragsstufe zahlen, um damit eine höhere Stimmenanzahl zu erreichen. Eine Verringerung ist ausgeschlossen.
- 6. Assoziierte Mitglieder zahlen im Falle einer natürlichen Person EUR 100 und im Falle einer juristischen Person sowie einer Personenmehrheit EUR 3.000 pro Jahr.
- 7. Sind aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vom Verein Umsatzsteuern abzuführen, sind diese von den Mitgliedern gegen ordnungsgemäße Rechnungstellung zusätzlich zu entrichten.

#### §3 Vereinskonto, Fälligkeit, Zahlungsverzug

- 1. Jahresbeiträge sind auf das nachfolgend genannte Vereinskonto zu überweisen (Berliner Volksbank, IBAN DE19.1009.0000.2794.4660.01, BIC BEVODEBB).
- 2. Nach §4 Abs. 3 der Satzung ist der Jahresbeitrag in voller Höhe bis spätestens zum 15. April eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Geschäftsführer soll grundsätzlich bis zum 31. März eines Geschäftsjahres die Mitglieder in Textform über den ggf. aktualisierten, zu zahlenden Jahresbeitrag in Kenntnis setzen.
- 3. Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, entrichten im Jahr des Beitritts einen reduzierten Jahresbeitrag anteilig für volle Kalendermonate der Vereinszugehörigkeit; gerechnet ab dem 1. des Kalendermonats, in welchem dem Neumitglied die Mitteilung über die Annahme seines Aufnahmeantrags gemäß §3 Abs. 4 der Satzung in Textform zugegangen ist. Die Zahlung des anteiligen Jahresbeitrages ist spätestens 30 Tage nach dem Datum der Zahlungsaufforderung in Textform durch den Geschäftsführer fällig.
- 4. Die pünktliche Meldung und Zahlung ist loyale Pflicht eines jeden Vereinsmitglieds. Im Falle der verspäteten oder unvollständigen Meldung des Vollbeschäftigtenäquivalents und seiner Berechnung oder des Zahlungsverzuges sind von juristischen Personen und rechtsfähigen



Personengesellschaften Verzugszinsen von 9 Prozent über dem jeweiligen Basiszins (§ 288 BGB) auf den Jahresbeitrag zu zahlen; natürliche Personen zahlen 5 Prozent. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung einen Tag nach Fälligkeit der Meldung oder der Beitragsforderung ein. Im Übrigen richten sich die Folgen eines Verstoßes gegen die Stimm- und Beitragsordnung nach der Vereinssatzung.

## §4 Stundung, Nachlass, Erlass, Niederschlagung

- Jahresbeiträge können auf Antrag eines Mitglieds gestundet werden, wenn die Zahlung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für das Mitglied bedeuten würde, und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge auf Antrag eines Mitglieds teilweise oder ganz erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- Beiträge können auf Antrag des Geschäftsführers niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht, oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.
- 4. Über die Anträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach Vorlage und Überprüfung der vom Vorstand geforderten Nachweise.

### §5 Rücklagen

- Zum Ausgleich insbesondere konjunkturell bedingter Beitragsmindereinnahmen bzw. -ausfälle soll im Vereinshaushalt eine ständige Rücklage von 30 Prozent des jeweiligen Haushaltsplanes gebildet werden.
- 2. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auskehrung von Rücklagen an sie.

Berlin, am 10.02.2022

Constantin Fabricius

Geschäftsführer

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)